

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten, Doncaster Platz 5-7, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 22.10.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 – 6,8 MW mit 179m Nabenhöhe und 6,8 MW Nennleistung in der Gemarkung Holzen in der Flur 18 auf den Flurstücken 158, 53, 61, 60, 66, 154 und 74 und in der Flur 4 auf den Flurstücken 55, 49, 51, 68, 67, 154, 141, 52 und 148, in der Gemarkung Herdringen in der Flur 5 auf den Flurstücken 129, 100, 48, 85, 89, 201 und 114 und in der Flur 9 auf dem Flurstück 150, in der Gemarkung Müschede in der Flur 7 auf den Flurstücken 29 und 31 und in der Gemarkung Hachen in der Flur 1 auf dem Flurstück 29 beantragt.

Gegenstand des Antrages auf Vorbescheid sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen: die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Sa. 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, das Entgegenstehend der Feststellung nach § 249 Abs. 2 BauGB und die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gem. § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfemissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Die Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass bezogen auf die Schall- und Schattenwurfimmissionen ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheides besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.11.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40569-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting